



# SATZUNG

## Präambel

*Mit der Maxime SPASS, RESPEKT und FREUNDSCHAFT möchte der Sportverein Rangsdorf 28 e.V. für die Rangsdorfer Gemeinde und deren Bürger ein wichtiges sportliches und kulturelles Zentrum für eine sinnvolle und gemeinnützige Freizeitgestaltung sein. Im Zuge von schneller werdenden gesellschaftlichen Prozessen und Veränderungen schafft er mit seinem Amateurspielbetrieb eine wichtige und positive Alternative und Ergänzung bei der Freizeitgestaltung vieler Mitglieder, insbesondere bei jüngeren Mitgliedern. Diese können im Team viele wichtige Kompetenzen wie Verantwortung, Leistungsbereitschaft, sowie Team- und Konfliktfähigkeit herausbilden und damit als Persönlichkeit in unserer Gesellschaft besser bestehen.*

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

- (1) Der am 16.07.1990 gegründete Sportverein führt den Namen

### **SV Rangsdorf 28 e.V.**

und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Zossen unter der Nr. 113 eingetragen. Der Verein versteht sich historisch als Nachfolger des EJC Rangsdorf 28 e.V., der SG Rangsdorf (gegr. 07/1947) und der BSG Aufbau Rangsdorf (gegr. 06/1953).

- (2) Der Verein hat seinen Sitz und seine Geschäftsadresse in 15834 Rangsdorf, Birkenallee Nr. 49.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind blau und rot. Abweichungen für Trikots / Trainingsanzüge sind vorher mit dem Vorstand abzusprechen.
- (5) Als ein wichtiges gesellschaftliches Element in Rangsdorf wird der Verein seine Präsenz im Ort kontinuierlich und zeitgemäß weiterentwickeln. Dazu gehört ein zukunftsorientiertes Vereinsgelände mit modernen Spiel- und Trainingsanlagen vor Ort und einer Infrastruktur. Ziel ist es, dass die sportlichen Aktivitäten aller Mitglieder auch in Rangsdorf stattfinden.



## **§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze.**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Sportes im Amateurspielbetrieb und im Freizeitsport, insbesondere zur Körperertüchtigung und Gesunderhaltung sowie zur sinnvollen Freizeitgestaltung.
- (3) Der Verein strebt entsprechend der im Verein betriebenen Sportarten die Mitgliedschaft in Fachverbänden an.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## **§ 3 Gliederung**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltführung selbständige Sparte gegründet werden. Das Unterstellungsverhältnis zum Vorstand einschließlich Kassenwart wird davon nicht berührt.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins sind:

- (1) aktive Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
- (2) passive Mitglieder, die im Verein nicht sportlich tätig sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben
- (3) Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unter der Vollmacht des gesetzlichen Vertreters
- (4) fördernde Mitglieder
- (5) Ehrenmitglieder



## § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen und wird in der Vorstandssitzung bekanntgegeben. Bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Beitrittsformulars.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Aufnahme gesuche abzulehnen. Dagegen ist das Recht der Beschwerde an die Hauptversammlung zulässig. Diese entscheidet dann endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft ist beendet:
  - a) durch Tod
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Ausschluss
  - d) durch Auflösung des Vereins
- (4) Der Austritt kann nur am Schluss eines Kalenderhalbjahres erfolgen und muss mindestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich mittels Austrittsformular (siehe Anlage 1) erklärt werden. Bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Für die Wirksamkeit der Kündigung ist nicht die Absendung, sondern der Zugang in der Geschäftsstelle entscheidend. Ein rückwirkender Austritt ist prinzipiell nicht zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) wegen Zahlungsrückstand an Beiträgen von mehr als 6 Monaten trotz Mahnung. Der Verein ist verpflichtet, Beiträge fristgerecht anzunehmen. Der Verein behält sich vor, rückständige Beiträge auf dem Rechtsweg einzutreiben. Während der Säumnis ruht das Stimmrecht und Leistungen des Vereins werden in diesem Zeitraum nicht erbracht
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und groben unsportlichem Verhalten
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen

Für einen Ausschluss muss die Mehrheit des Vorstandes gestimmt haben. Dem Ausgeschlossenen ist die Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist das Mittel der Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Hauptversammlung entscheidet dann endgültig. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen gegenüber dem Verein binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargestellt werden, um die Geltendmachung zu beantragen.



## § 6 Mitgliedschaft, Beitrittsgeld

Mit der Beitrittserklärung wird ein einmaliger Grundbetrag von 10,00 EUR erhoben und ist unabhängig vom Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Das eingezahlte Beitrittsgeld bleibt Eigentum des Vereins. Vorstandsmitglieder, aktive Trainer sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## § 7 Rechte, Pflichten, Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung zu verhalten. Weitere Ordnungen und Verpflichtungen, die in der Hauptversammlung getroffen werden, sind zu erfüllen.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und ist im ersten Quartal des laufenden Kalenderjahres unbar zu entrichten. Bei Eintritt im laufenden Jahr ist der Beitrag mit Beginn der Zugehörigkeit zu zahlen.
- (5) Bereits gezahlte Beiträge werden bei Austritt oder Ausschluss nicht rückerstattet.
- (6) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

## §9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.

- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und sollte im 1.Quartal des Jahres durchgeführt werden. Sie ist zuständig für:
  - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - b) die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
  - c) die Entlastung und Wahl des Vorstandes. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt.
  - d) die Wahl der Kassenprüfer,
  - e) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
  - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes



- g) den Beschluss von Satzungsänderungen,
  - h) die Beschlussfassung über Anträge,
  - i) die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds nach § 5 Abs.5,
  - j) die Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 5 Abs.5,
  - k) die Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 13
  - l) die Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
  - m) die Auflösung des Vereins.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
- a) der Vorstand beschließt  
oder
  - b) 20 v.H. der erwachsenen Mitglieder des Vereins einen solchen Antrag stellen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher
- Einladung und Aushang an den Schaukästen des Vereins. Sie können bei vorheriger Zustimmung des einzelnen Mitgliedes auch durch Versand einer E-Mail erfolgen. Bei schriftlichen Einladungen reicht für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag des Termins der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei, höchstens acht Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen, Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nur bei mindestens zehn erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v. H. der Anwesenden beantragt wird.
- (6) Anträge können gestellt werden:
- a) von jedem erwachsenen Mitglied bzw. einem erwachsenen Vertreter eines nicht volljährigen Mitgliedes
  - b) vom Vorstand
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich, auch in Form einer E-Mail, beim Vorstand eingegangen sein.



- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## § 10 Wahl- und Stimmrecht

Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, außer nach §5, Ziffer. (5), Abs. b). Für Minderjährige bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres übt das gesetzliche Vertreter aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Vereinsmitglieder. Mitglieder, denen kein Stimmrecht- und / oder Wahlrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

## § 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand soll aus mindestens fünf Vorstandsmitgliedern bestehen. Folgende Funktionen innerhalb des Vereinsvorstands bestehen:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
  - d) Sportlicher Leiter
  - e) Technischer Leiter
  - f) Leiterin Finanzen / Spielernmeldung
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

- (3) Zur Beratung des Vorstandes in Fragen des Spiel- und Trainingsbetriebes und zu Leistungen an den Betreuer- und Trainerstab erfolgt die Einsetzung eines Trainerausschusses. Dieser wird nach Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Vorstand berufen.



(4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

Er kann ein anderes Vereinsmitglied mit der Leitung beauftragen.

(5) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt

## **§ 12 Kassenprüfer**

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Mindestens einmal im Jahr ist die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei fehlerfreier Kassenführung die Entlastung des Kassenwartes incl. Vorstand.

## **§ 13 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Über eine Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentlich einberufene Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei einer Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zunächst zur Erfüllung von Verbindlichkeiten einzusetzen. Das hiernach verbleibende Vermögen fällt der Gemeinde Rangsdorf zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Sportförderung zu verwenden hat.

## **§ 15 Schadenshaftung**

Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Verein haftet nicht für abhanden gekommene oder gestohlene Gegenstände jeglicher Art, auch im Falle der Verwahrung. Für eingetretene Unfälle haftet der Verein nur im Rahmen des von ihm eingegangenen Versicherungsschutzes.

## **§ 16 Datenschutz:**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.



- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 15. Juni 2018 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 15. März 2014. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.